



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspräsidium Freiburg - Abholrach - 7800 Freiburg i.Br.

Landesdenkmalamt  
Colombistraße 4  
7800 Freiburg i.Br.

29. JULI 1981			
3943	M. H. P. W.		
			Z. d. A.

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	22.07.1981	Freiburg i.Br.
	15/39/5310		4159	

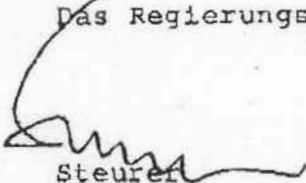
(Bitte bei Antwort angeben)

Betreff

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Denkmalschutzbehörde über die Ausweisung der Gesamtanlage "Stadtteil Alt-Weil - Kirche - Bläsiring" der Stadt Weil a.Rh. nach § 19 Denkmalschutzgesetz

Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Ausweisung der Gesamtanlage "Stadtteil Alt-Weil - Kirche - Bläsiring" der Stadt Weil a.Rh. ist im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr.11/1981 S.307, veröffentlicht worden. Die Verordnung trat am 02.07.1981 in Kraft.

Das Regierungspräsidium gibt hiervon Kenntnis.

  
Steuerer

Anlagen  
1 Rechtsverordnung

Dienstgebäude:  
Kaiser-Joseph-Str.127

Konten der Landesoberkasse Freiburg:  
Postcheckkonto Karlsruhe 62080-753 (BLZ 68010076)  
Bakola Freiburg 62522 (BLZ 68050000)

Stabszentrale 10701 22  
98722 Tele

11. FEB. 2004 (MI) 17:19 LDA FREIBURG 07617036844 2

## V e r o r d n u n g

des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Denkmalschutzbehörde  
über die Gesamtanlage "Stadtteil Altweil-Kirche-Bläsiring"  
vom

Aufgrund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25.05.1971  
(Ges.Bl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Weil a.Rh.  
verordnet:

### § 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet der Stadt Weil a.Rh. wird als  
Gesamtanlage "Stadtteil Altweil-Kirche-Bläsiring" dem Schutz  
des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

(1) Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des Erscheinungs-  
bildes der durch ihre charakteristische Ringbebauung ge-  
prägten Altstadt von Weil a.Rh. Die Straßenrandbebauung  
an der Hauptstraße und die lockere Randbebauung im Bereich  
Bläsiring folgen dem historischen Grundriß und den ursprüng-  
lichen Baufluchten. Das Erscheinungsbild ist gekennzeichnet  
durch Biberschwanz gedeckte Steildächer, zum Teil Krüppel-  
walm, profilierten, gotischen Fenster- und Türgehäusen, so-  
wie kleinmaßstäblich geteilten Fenstern. Die traufständig  
stehenden, teilweise in Fachwerk gehaltenen Bürgerhäuser  
schließen den Ring um die Kirche, während die Herrenhöfe  
mit ihren Wirtschafts- und Nebengebäuden frei stehen.  
Es bestehen folgende bauliche Schwerpunkte:

1. die ehemaligen Herrenhöfe mit Wirtschafts- und Neben-  
gebäuden: "Bläsihof" von 1571, "Domhof" von 1569, das  
"Staffelhaus" aus dem 16. Jahrhundert und das alte  
klassizistische Rathaus sowie die großen Gasthöfe  
aus dem 18. und 19. Jahrhundert "Adler" (Barockgebäude)  
und "Schwanen(Empire-Gebäude);
2. die eng aneinander gebauten Bürger- und Kleinbauern-  
häuser des 17. und 18. Jahrhunderts, zum Teil in Fach-  
werk gehalten;
3. die aus karolinischer Zeit stammende Kirche mit ihrem  
Saalbau aus dem 18. Jahrhundert.

### § 3

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird  
durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeigersinn) be-  
grenzt:

im Westen von der Nordecke des Flurstücks 1894/1 nach Nordosten den Westgrenzen der Flurstücke Nr. 1915, 1916, 1929, 1930, 9175 und 9288 folgend bis zur Nordecke von Flurstück Nr. 9364;

im Norden von der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 9364;

im Osten von den Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 9364, 138, 139, 147 und 104/1;

im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 104/1, 105/1, 109/1, 111/1, 117/1, 118/1, 119/2, 122/2 und 1913,

im einzelnen entsprechend der Grenzziehung in beiliegendem Lageplan.

- (2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:1.500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167 in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Lörrach in 7850 Lörrach, beim Landesdenkmalamt - Außenstelle Freiburg - in 7800 Freiburg i.Br., Colombistraße 4, und beim Bürgermeisteramt der Stadt Weil a.Rh. Sie kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 4

- (1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen würde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz).
- (2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
1. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen;
  2. das Anbringen von Markisen und Werbeanlagen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (4) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Weil a.Rh. zu hören.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i.Br., den 15. MAI 1981

gez.  
Dr. Nothhelfer

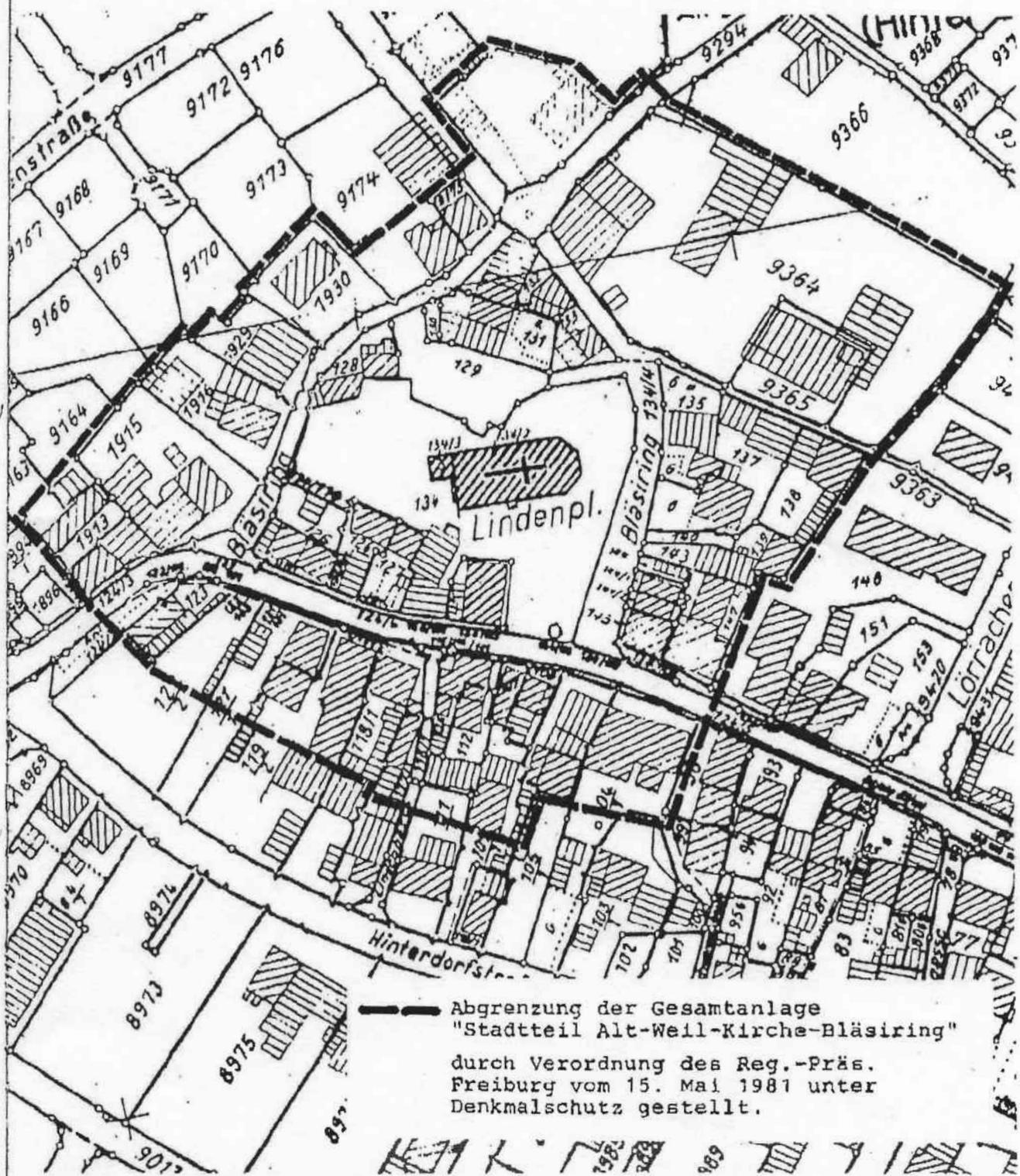


Abb. 33 Abgrenzung der denkmalgeschützten Gesamtanlage Bläsiring  
 § 19 DSHG.

